



94/7-13

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

27. November 1951.

Nr. 4965.

I. Die Einwohnergemeinde Schönenwerd unterbreitet die Auf-
lageakten zu einem neu bearbeiteten Bebauungs- und Zonenplan, mit
dem gleichzeitigen Ersuchen, es möchten dieselben geprüft und dem
Planungswerk die Genehmigung erteilt werden.

II. Der Bauzonenplan und die Baupläne verschiedener Dorf-
teile lagen, gemäss den Publikationen im Wiederämter Anzeiger Nrn.
41 - 44 vom 12., 19. und 26. Oktober, sowie vom 2. November 1950,
in der Zeit vom 14. Oktober - 15. November 1950 zur Einsichtnahme
öffentlich auf. Entsprechend der erfolgten Publikation waren Ein-
sprachen schriftlich und begründet bis zum 15. November 1950 ein-
zureichen. Innert nützlicher Frist gingen Einsprachen ein von:

- Nr. 1 Gebr. Bally A.-G., Schönenwerd;
- " 2 Paul Meier, Notar, Schönenwerd;
- " 3 H. Gisiger-Hochstrasser, Gärtnermeister,
Schönenwerd;
- " 4 Karl Suter, Metzger, Schönenwerd;
- " 5 Fritz Luginbühl, Architekt, Tannenrauchstr. 56,
Zürich;
- " 6^o SBB Kreis II, Luzern;
- " 7 Dr. W. Döbeli und Otto Hediger, Schönenwerd;
- " 8* Frau Dr. Zimmerlin, Schönenwerd;
- " 9 Arnold Bally, Schönenwerd;
- " 10* Tricotfabrik Wabholz;
- " 11^o Bally Schuhfabriken A.-G., Schönenwerd;
- " 12* Marc Nützi-Kissling, Schönenwerd;

Die Einsprachen Nrn. 8, 10 und 12 betreffen den Ausbau der
Durchgangsstrasse nach Aarau. Da die bezüglichen Studien seitens
des Staates Solothurn immer noch nicht endgültig abgeschlossen wer-
den konnten, überwies der Einwohnergemeinderat Schönenwerd die be-
züglichen Einsprachen, unter gleichzeitiger Orientierung der Ein-
sprecher, an das Bau-Departement.

Die Einsprachen Nrn. 6 und 11 betreffen die im Bebauungsplan vorgesehene Ersetzung des bestehenden Niveauüberganges der Kantonsstrasse Schönenwerd-Niedergösgen durch eine Strassenunterführung. Da die Frage der Aufhebung dieses Niveauüberganges in engem Zusammenhange mit dem Ausbau der Aarauerstrasse studiert werden muss, erklärt sich der Einwohnergemeinderat Schönenwerd bereit, diese Einsprachen zurückzustellen,

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die den Ausbau der Aarauerstrasse und die Aufhebung des Niveauüberganges im Zuge der Durchgangsstrasse Nr. 162 betreffenden Teile des Uebersichtsplanes und Zonenplanes 1:2000 seitens der Einwohnergemeinde Schönenwerd bis auf weiteres zurückgestellt werden. In diesem Gebiet behalten die früher genehmigten Bebauungspläne ihre Rechtskraft.

Allen übrigen Einsprechern ist der Standpunkt des Einwohnergemeinderates, unter Ansetzung einer Beschwerdefrist von 10 Tagen, schriftlich mitgeteilt worden. Vom eingeräumten Beschwerderecht ist nicht Gebrauch gemacht worden; es darf daher die stillschweigende Zustimmung sämtlicher Einsprecher angenommen werden.

III. Der von der Arbeitsgemeinschaft Zaugg/Barth/Kamber/Schaffner für die Gemeinde Schönenwerd ausgearbeitete Zonenplan stellt im allgemeinen eine gut studierte Arbeit dar. Mit Rücksicht, dass das Areal der Storenfabrik Schenker zu Industriezwecken freigegeben wurde und nicht zu öffentlichen Zwecken reserviert werden konnte, erscheint die Freihaltung von Gelände für die Erstellung von Schulbauten, einschliesslich von Turnhallen, für den Fall der vollständigen Ueberbauung der Bauzonen ungenügend. Da es jedoch die Gemeinde jederzeit in der Hand hat, dieses Problem neu zu überprüfen und sichernde Vorkehren zu treffen, können die unterbreiteten Vorlagen trotzdem genehmigt und in Rechtskraft gesetzt werden. Der Uebersichtsplan 1:2000 vermittelt ein eindrückliches Bild über die vorgesehene Weiterentwicklung und lässt die Zweckmässigkeit des vorgesehenen Strassennetzes erkennen. Die Frage des dereinstigen Ausbaues der Durchgangsstrassen Nr. 5 (Schönenwerd-Aarau) und Nr. 162 (Aufhebung des Niveauüberganges nörd-östlich des Bahnhofes) kann ohne weiteres zurückgelegt, durch eingehendere Studien weiter abgeklärt und später in das Planwerk eingebaut werden. Bis

dahin müssen jedoch die von der Einwohnergemeinde Schönenwerd schon früher sichergestellten Ausbaumöglichkeiten derselben weiterhin in Kraft bleiben. Unter diesen Voraussetzungen kann dem Planwerk die Genehmigung erteilt werden.

IV. Gestützt hierauf wird

beschlossen:

1. Von der vorschriftsgemässen Durchführung des Auflage- und Genehmigungsverfahrens für die von der Einwohnergemeinde Schönenwerd gutgeheissenen Unterlagen, umfassend:

- a) Zonenplan 1:2000,
 - b) Uebersichtsplan 1:2000, und
 - c) 5 Bebauungspläne (Nrn. 30/4; 30/6; 30/8; 30/10 und 30/12 vom Dezember 1948) 1:1000, mit Ueberbauungsvorschlägen,
- wird Vormerkung genommen.

2. Diesen Unterlagen wird im Sinne vorstehender Ausführungen, also exklusive die zwischen alter Post und Parzelle Nr. 766 vorgesehene Korrektur der Durchgangsstrasse Nr. 5 (Schönenwerd-Aarau) und Erstellung einer Strassenunterführung im Zuge der Strasse Nr. 162 (Schönenwerd-Niedergösgen), die nachgesuchte Genehmigung erteilt. Für das ausgeschiedene Gebiet gelten nach wie vor die früher genehmigten Bebauungspläne.

3. Den Einsprechern Nrn. 6, 8, 10, 11 und 12, hievor aufgeführt, wird das Einspracherecht für später gewahrt; dormalen erübrigt sich daher ein Eintreten auf deren Einwände.

4. Die Einwohnergemeinde Schönenwerd wird aufgefordert, die den übrigen Gemeindebann betreffenden Bebauungspläne nach erfolgter Bereinigung ebenfalls zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten.

Genehmigungsgebühr	Fr. 25.--
Publikationskosten	" 14.--
Ausfertigungskosten	" 4.--

Total	Fr. 43.-- (Staatskanzlei Nr. 1439) N.
-------	---------------------------------------

Der Staatschreiber:

Bau-Departement (2).

Tiefbauamt (3), mit Akten und je 1 genehmigtem Plan.

Hochbauamt (2), mit je 1 genehmigtem Plan.

Kreisbauamt II, Olten, mit je 1 genehmigtem Plan, 12 Einsprecher.

Finanzverwaltung (2).

Einwohnergemeinde Schönenwerd (2), mit je 1 genehmigtem Plan.

Amtsblatt (Disp. 1 und 2 in gekürzter Form).

